

sowohl die Übertretungshandlungen als auch die Disziplinarvergehen Ausdruck eines disziplin- und verantwortungslosen Verhaltens gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und dem Arbeiter-und-Bauern-Staat sind, das zwar strafwürdig ist, aber einen verbrecherischen Gehalt nicht besitzt.

Zwar läßt die unterschiedliche Richtung, in der sich die Nichterfüllung der Pflichten bewegt, eine völlige Gleichberechtigung von Ordnungsstrafrecht und Disziplinarrecht nicht zu, so daß hier unter keinen Umständen eine „Vereinheitlichung“ erfolgen kann. Es bleibt aber nicht einzusehen, welche Gründe es dafür geben sollte, daß beide nebeneinander und unabhängig voneinander geltend gemacht werden, wie dies nach geltendem Recht nicht selten geschieht.

Nehmen wir als Beispiel die Verletzung von Arbeitsschutzmaßnahmen durch einen Meister, Betriebsleiter usw. Sofern sich diese Verstöße nicht als so schwerwiegend erweisen, daß durch sie unmittelbar Leben oder Gesundheit der Werk tätigen in Mitleidenschaft gezogen wurden, kann hier eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden. Gleichzeitig ist aber auch eine disziplinarische Ahndung möglich (§ 40 ASchVO).

Ähnlich etwa bei den Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin durch Haushaltsbearbeiter u. a. Auch hier kann eine Ordnungsstrafe verhängt, gleichzeitig aber eine disziplinarische Ahndung eingeleitet werden.

Geht man von dem für ein sozialistisches Recht unabdingbaren Grundgedanken aus, daß die angewendeten staatlichen Zwangsmaßnahmen niemals Selbstzweck sein dürfen, sondern — in diesen leichten Fällen ausschließlich — Erziehungsmittel sind, um pflichtvergessene Bürger zur Staats- bzw. Arbeitsdisziplin zu erziehen und ihr Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Ganzen zu heben, so folgt daraus eigentlich von selbst, daß es ohne ersichtlichen Sinn wäre, eine doppelte und dreifache Sanktion geltend zu machen. Hat sich ein Bürger eine leichte Pflichtverletzung zuschulden kommen lassen und erscheint aus diesen Gründen die Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen geboten, so muß es ausreichen, eine, und zwar die jeweils am wirksamsten erscheinende Zwangsmaßnahme anzuwenden. Die Frage kann in solchen Fällen also nur so lauten: Ordnungsstrafe oder Disziplinarstrafe, nicht aber Ordnungsstrafe und Disziplinarstrafe. Jede andere Handhabung wäre im Grunde genommen nichts anderes als eine Konzession an den Strafenfetischismus, bei dem die ausgelöste Rechtsfolge als solche Selbstzweck ist und nicht in Zusammenhang mit dem damit zu realisierenden Erfolg gesehen wird.

Man könnte vielleicht einwenden, daß es hier (zumindest in den meisten Fällen, für die nach geltendem Recht eine solche Möglichkeit besteht) um Besonderheiten geht, weil nicht schlechthin Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin vorliegen, sondern zugleich damit auch die Staatsdisziplin (i. e. S.) verletzt und auf diese Weise die organisierende Tätigkeit der Staatsorgane beeinträchtigt wird, insofern der betreffende Bürger zufolge der engen Verquickung von staatlichen und arbeitsrechtlichen Pflichten zugleich staatliche Aufgaben zu erfüllen und eine ordnungsgemäße Verwirklichung der staatlichen Tätigkeit durchzusetzen hat. Das ist nicht zu bestreiten, kann und darf aber nicht dazu führen, daß er wegen ein und derselben Handlung auf zwei verschiedenen Ebenen zur Verantwortung gezogen und mit Strafmaßnahmen belegt wird. Die Hauptsache ist, daß Disziplinlosigkeiten nicht ungeahndet bleiben. Eine andere Sache ist es hingegen, wie diese Ahndung erfolgen soll. In solchen Fällen scheint es angebrachter zu sein, ausschließlich auf disziplinarischem Wege vorzugehen. Außerdem noch eine Ordnungsstrafe auszuwerfen, dürfte über das zur Herbeiführung der erzieherischen Einwirkung auf den pflichtvergessenen Bürger erforderliche Maß hinausgehen.

Von dieser Warte aus gesehen, würde man sich bei der Neukodifizierung des Strafrechts und der Ausschließung aller z. Z. noch als Verbrechen behandelten, unter den veränderten Bedingungen jedoch nicht mehr kriminalstrafwürdigen Handlungen dazu entschließen müs-

sen, eine entsprechende Differenzierung vorzunehmen und die Neuregelung dieser Tatbestände entweder dem Übertretungsgesetzbuch oder dem Disziplinarrecht zu überlassen. Es müßte also keineswegs alles in dem neuen Übertretungsgesetz Aufnahme finden.

Als letztes Problem, das in diesem Zusammenhang auftaucht, wäre die künftige Handhabung der aus dem Strafrecht auszugliedernden leichten Ehrverletzungen (Beleidigungen usw.), leichten Körperverletzungen usw. zu nennen. Zwar ist der unmittelbar Betroffene hier immer eine Einzelperson und nicht die Gesamtheit der Bürger, d. h. das gesellschaftliche Zusammenleben als solches oder auch die Tätigkeit staatlicher Organe wird nicht direkt berührt. Immerhin aber können diese Vorgänge nicht isoliert vom gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen, gleichsam als solche* gesehen werden. Deshalb dürfte nichts dagegen sprechen, diese Rechtsverletzungen materiell zu den Übertretungen (Ordnungswidrigkeiten) zu zählen, wengleich hierfür bestimmte Spezifika in der verfahrensmäßigen Behandlung auch weiterhin in Geltung bleiben müßten. Das aber kann am Wesen der Sache nichts ändern und auch daran nicht, daß die Rechtsfolgen-Regelung nicht von denen der übrigen Übertretungen abzuweichen brauchte.

So betrachtet, würde man den in das neue Gesetzbuch aufzunehmenden Übertretungsbegriff etwa dergestalt formulieren können, daß derjenige eine Übertretung begeht, welcher den reibungslosen Ablauf des gesellschaftlichen Zusammenlebens schuldhaft stört und dabei eine Strafbestimmung dieses Gesetzes verletzt.

Dieser materielle Übertretungsbegriff müßte gleichzeitig die grundlegende Auslegungsregel sein, auf der die konkrete Anwendung der einzelnen Tatbestände aufzubauen wäre. Alle Handlungen, die zwar dem Wortlaut nach einem Übertretungstatbestand entsprechen, in concreto aber keinen das gesellschaftliche Zusammenleben störenden Charakter besäßen, könnten demnach nicht als Übertretungen bestraft werden.

Man sollte zur Kennzeichnung dieser Rechtsverletzungen die Bezeichnung Übertretung wählen. Es hätte zwar keine prinzipielle Bedeutung, ob man sich für den Begriff Übertretung oder Ordnungswidrigkeit oder Ordnungsstrafat oder wie sonst auch immer entscheiden würde. Immerhin scheint mir der Begriff Übertretung das Wesen dieser Handlungen am anschaulichsten und verständlichsten zum Ausdruck zu bringen, indem aus ihm zu entnehmen ist, daß es sich bei all diesen Handlungen um Übertretungen der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens handelt und nicht um mehr, d. h. nicht um eine die sozialistische Ordnung selbst gefährdende Einwirkung auf grundlegende gesellschaftliche Beziehungen. Zwar spräche wohl auch nichts dagegen, den Begriff „Ordnungswidrigkeit“ zu wählen. Immerhin ist zu bedenken, daß letztlich alle Rechtsverletzungen Verstöße gegen die den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten entsprechende Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sind und somit Ordnungswidrigkeiten darstellen.

- III

Die allgemeine materiell-rechtliche Regelung der Übertretungen — selbstverständlich mit Ausnahme der Bestimmungen über die möglichen Rechtsfolgen — müßte sich eng an die im neuen Strafgesetzbuch aufgestellten Grundsätze anlehnen. Abweichungen oder Modifizierungen sollten nur dann und insoweit Platz greifen, als sie aus dem unterschiedlichen Wesen der Übertretungshandlungen fließen. Es kann hier nur einiges kurz gestreift werden.

Außer der mittelbaren Täterschaft und der Mittäterschaft müßte auch die Anstiftung bei den Übertretungshandlungen nach wie vor für strafwürdig erklärt werden. Es sollte keine Veranlassung bestehen, den intellektuellen Urheber eines disziplinlosen Verhaltens von der Bestrafung auszuschließen; die Notwendigkeit einer nachhaltigen erzieherischen Einwirkung dürfte hier vielmehr ebenso augenscheinlich sein wie beim Täter selbst.